



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG
- Familienkasse -

Haushaltsbescheinigung

Hinweis:

Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

1. Erklärung

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsdatum		Familienstand
Anschrift		

Zu meinem Haushalt unter der oben angegebenen Anschrift gehören folgende Kinder:
(Tragen Sie bitte nachstehend in der Reihenfolge der Geburt -mit dem ältesten Kind beginnend- die zu Ihrem Haushalt gehörenden Kinder ein, die Sie in Ihrem Antrag aufgeführt haben.)

Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum	Haushaltsaufnahme am	Familienstand	In Deutschland seit ^{*)}

^{*)} Von nicht deutschen Staatsangehörigen ist hier anzugeben, seit wann sich das Kind ununterbrochen in Deutschland aufhält.

Datum, Unterschrift des/der Berechtigten

2. Amtliche Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die unter 1. genannte Person und die unter lfd. Nr. _____ bis lfd. Nr. _____ aufgeführten Kinder nach den hier vorhandenen Unterlagen – nach persönlicher Kenntnis – wie angegeben gemeldet – wohnhaft sind.

Bemerkungen: _____

Datum, Unterschrift

Dienstsiegel oder Stempel

Erläuterungen für Personen, die Kindergeld beantragen oder beziehen:

Kindergeld kann Ihnen grundsätzlich für die Kinder gezahlt werden, die zu Ihrem Haushalt gehören. Eine Haushaltszugehörigkeit liegt nur vor, wenn das Kind ständig in Ihrem Haushalt lebt, von Ihnen betreut und erzogen wird und aus den Mitteln Ihres Haushaltes versorgt wird. Die polizeiliche Anmeldung allein genügt also nicht. Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen.

Näheres finden Sie dazu im Merkblatt über Kindergeld.

Zum Nachweis der Zugehörigkeit der Kinder zu Ihrem Haushalt genügt in der Regel die umseitige Haushaltsbescheinigung.

Füllen Sie bitte den Abschnitt 1 genau und gut leserlich aus. Im Abschnitt 2 sind Ihre Angaben durch die zuständige Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) oder eine andere hierzu befugte öffentliche Stelle zu bescheinigen und mit dem Dienst-siegel oder Dienststempel zu versehen.

Für Kinder, die Sie in Ihrem Antrag auf Kindergeld aufgeführt haben, die jedoch nicht nur vorübergehend außerhalb Ihres Haushaltes leben, reichen Sie bitte eine „Lebensbescheinigung“ ein. Falls solche Kinder in Schul- oder Berufsausbildung sind, kann anstelle einer Lebensbescheinigung auch eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung vorgelegt werden, die jedoch nicht älter als sechs Monate sein darf. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie von uns.